

I. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau mit Beschluss vom 23.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	46.724.680 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.715.510 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	-1.010.509 €
somit auf	50.705.001 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.887.154 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.966.744 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.762.502 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.291.193 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.000.299 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	640.308 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.880.321 € festgesetzt.

Die Zuführung zum Verlustvortrag aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	559 v.H.
--	----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	714 v.H.
---	----------

2. Gewerbesteuer auf

549 v. H.

(Die Angaben sind nachrichtlich, da die Gemeinde eine besondere Hebesatzsatzung am 06.12.2023 mit Wirkung ab 01.01.2024 beschlossen hat.)

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk

a) kw (künftig wegfallend) angebracht ist, kommt die Planstelle nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers in Wegfall,

b) ku (künftig umzuwandeln) angebracht ist, ist jede freiwerdende Planstelle in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

1. Es werden folgende Budgets im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW gebildet:

a) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen), 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen), 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters -) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

b) Die investiven Auszahlungen aller Teilfinanzpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

Es ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

Im Rahmen der Ausnutzung des unter b) dargestellten Budgets ist darauf zu achten, dass gegebenenfalls zusätzliche Abschreibungsaufwendungen entstehen können und diese durch die Mittel des Ergebnisplanes aufgefangen werden müssen.

2.

a) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge/-Einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

b) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung besteht.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 19. Juni 2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage sowie des Verlustvortrages für das Jahr 2024 ist vom Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24. Juli 2024 erteilt worden.

Es bestehen keine weiteren kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 19.08.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 (31.12.2026) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Kreuzau, Bahnhofstr. 7, Zimmer 116, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreuzau.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 05.08.2024
i.V.

- Guido Steg -